

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 3. März 2011

4723 a

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

(Änderung vom; Vermittlung von Wohnräumen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2010 und den Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 3. März 2011,

beschliesst:

I. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

Die Titel B und B^{bis} nach § 223 werden aufgehoben.

Titel vor § 229 a:

B. Miete und Pacht

§ 229 a. ¹ Der Mäkler (Art. 412 ff. OR) von Wohnräumen im Kanton, die den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen unterstehen, darf vom Mietinteressenten einen Mäklerlohn von höchstens 75% des monatlichen Nettomietzinses verlangen. Der Mäklerlohn umfasst sämtliche Aufwendungen und darf nur verlangt werden, wenn der Mietvertrag infolge der Bemühungen des Mäklers zustande gekommen ist.

² Eine Sicherheitsleistung darf 50% des mutmasslichen Mäklerlohnes nicht übersteigen und ist bei Zustandekommen eines Mietvertrages an den Mäklerlohn anzurechnen. Kommt innert sechs Monaten nach Abschluss des Mäklervertrages kein Mietvertrag zustande, ist die Sicherheitsleistung dem Mietinteressenten zurückzuerstatten.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; René Isler, Winterthur; Matthias Kestenholz, Zürich; Maleica-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Rolf André Siegenthaler, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Rolf Stucker, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 von Markus Bischoff, Renate Büchi-Wild, Dominique Feuillet, Matthias Kestenholz und Martin Naef:

¹ Der Makler (Art. 412 ff. OR) von Wohnräumen und Geschäftsräumen im Kanton, die den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen unterstehen, darf vom Mietinteressenten einen Maklerlohn von höchstens 75% des monatlichen Nettomietzins verlangen. Der Maklerlohn umfasst sämtliche Aufwendungen und darf nur verlangt werden, wenn der Mietvertrag infolge der Bemühungen des Maklers zustande gekommen ist.

Minderheitsantrag von Beat Stiefel, Beat Badertscher, Leila Feit (in Vertretung von Beat Walti), René Isler, Barbara Steinemann und Rolf Stucker:

Kein § 229 a.

Titel vor § 229 c:

C. Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

Titel vor § 230:

D. Vorlegung von beweglichen Sachen oder Urkunden

Buchstabe D vor § 235 a. wird gestrichen.

II. Das **Gesetz über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen** vom 30. November 1980 wird aufgehoben.

III. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 3. März 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Christoph Holenstein	Emanuel Brügger